

Datenschutz

Gesundheitliche Vorausplanung

Ines Weihrauch, juristische Mitarbeiterin
Datenschutzbeauftragter Basel-Stadt

Überblick

- Was bedeutet Datenschutz?
- Anwendbares Recht
- Prinzipien der Datenbearbeitung
- Datenbekanntgabe
- Archivierung

Was bedeutet Datenschutz?

Schutz der Persönlichkeit bei der Bearbeitung von Personendaten durch Dritte

- «gewöhnliche» und besondere Personendaten
 - Abgrenzungskriterium: Höhe der Gefahr einer Diskriminierung/Stigmatisierung
 - bestimmte oder bestimmbare Personen
- Erheben, Bekanntgeben, Verwenden, Verändern, Vernichten, ...
- Private, Bundesorgane, kantonale und kommunale öffentliche Organe
z.B. Hausärzt:innen; Krankenversicherer OKP; Kantonsspital BL; Bürgerspital BS

Anwendbares Datenschutzrecht

- EU-Datenschutzgrundverordnung?
- Bundesgesetz über den Datenschutz oder kantonale Informations- und Datenschutzgesetze?
 - Grundsatz
 - Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe durch Private
- Materielles Datenschutzrecht
 - Bsp.: ZGB, GesG BS, GesG BL EPDG, KVG, HFG, Transplantationsgesetz

Prinzipien der Datenbearbeitung

Rechtmässigkeit

Private

Art. 4, 12, 13 DSG

Bei Persönlichkeitsverletzung

Rechtfertigung durch:

- Einwilligung des Verletzten oder
- überwiegendes privates oder
- öffentliches Interesse oder
- Gesetz

Öffentliche Organe

§ 9 IDG BS / IDG BL; Art. 17 DSG

Einschränkung eines Grundrechts

Rechtfertigung durch

- Gesetzliche Grundlage
 - Erlassform
 - mittelbare / unmittelbare
 - Bsp.: § 16 GesG BS
- Einwilligung?
- Weitere?

Prinzipien der Datenbearbeitung

Verhältnismässigkeit § 9 Abs. 3 IDG BS und IDG BL; Art. 4 Abs. 1 DSG

- Eignung
 - Datenbearbeitung dient dem Bearbeitungszweck
- Erforderlichkeit
 - Ohne die Datenbearbeitung kann der Zweck (= die Aufgabenerfüllung) nicht erreicht werden.
- Zumutbarkeit
 - vernünftiges Verhältnis zwischen dem Bearbeitungszweck und der Wirkung des Bearbeitens
- Praxisbeispiel: VGE BS vom 11.11.2021 Archivierung Patientenakte E.4.3.; Beschwerde am BGer hängig

Prinzipien der Datenbearbeitung

Zweckbindung § 12 IDG BS; § 11 IDG BL; Art 4 Abs. 3 DSGVO

- Die Datenbearbeitung darf nur zu dem Zweck stattfinden, der bei der Erhebung der Daten angegeben wurde.
- Die Zweckänderung muss in einem Gesetz vorgesehen oder im Einzelfall durch Einwilligung gerechtfertigt sein.
- Beispiele Bearbeitungszwecke:
 - Behandlung
 - Forschung
 - Archivierung
 - Qualitätssicherung

Prinzipien der Datenbearbeitung

Transparenz § 15 IDG BS; § 14 IDG BL; Art. 4 Abs. 4, 14, 18a DSGVO

- Informationspflichten
 - Kontaktdaten des verantwortlichen Datenbearbeiters
 - Bearbeitete Daten / Datenkategorien
 - Zweck des Bearbeitens
 - Empfänger:innen
 - Rechte der betroffenen Personen
 - ...
- Ausnahmen
 - Bereits ausdrücklich im Gesetz vorgesehen
 - Betroffene Person verfügt bereits über die Informationen
 - ...

Prinzipien der Datenbearbeitung

Richtigkeit § 11 IDG BS; § 10 IDG BL; Art. 5 DSG

Bearbeitete Daten müssen **im Rahmen des Bearbeitungszwecks** der Wahrheit entsprechen und vollständig sein.

- Ergreifung von Massnahmen zur Sicherstellung von Berichtigung und Löschen falscher Daten
- Einschränkung von Schreib- und Änderungsrechten
- Prozesse zur Überprüfung der Aktualität
- Vgl. auch Anpassung Behandlungsplan an laufende Entwicklung, Art. 377 Abs. 4 ZGB

Prinzipien der Datenbearbeitung

Informationssicherheit § 8 IDG BS; § 8 IDG BL; Art. 7 DSGVO

- Ergreifung von angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen im Hinblick auf folgende Schutzziele:
 - Vertraulichkeit
 - Integrität
 - Verfügbarkeit
 - Zurechenbarkeit
 - Nachvollziehbarkeit
- Beispiele:
 - Regelung der Verantwortlichkeiten
 - Berechtigungskonzepte
 - Verschlüsselung

Datenbekanntgabe

§ 21 i.V. 29 IDG BS; §§ 18,19 i.V. mit 27 IDG BL; Art. 19 DSG

- Gesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen, z.B.
 - Berufsgeheimnis Art. 321 StGB
 - Schweigepflicht § 26 GesG BS; § 22 GesG BL
- Rechtfertigung durch gesetzliche Grundlage
 - an Vertretung, z.B. Art. 377; 378 ZGB
 - an Sozialversicherer, z.B. tiers payant KVG
- Rechtfertigung durch Einwilligung
 - an Angehörige
 - an Gesundheitsfachpersonen
 - an private Organisationen
 - an Privatversicherer

Datenbekanntgabe

Einwilligung § 21 Abs. 2 lit. c IDG BS; §§ 18, 19 Abs. 1 lit. c IDG BL

Ausdrückliche

- vorgängig
- freiwillig
- informiert
- konkret
- eindeutig
- widerruflich
- schriftlich?

Mutmassliche

- subsidiär
- Im Interesse der betroffenen Person
- Zustimmung darf in guten Treuen vorausgesetzt werden

Dauer der Aufbewahrung

§ 16 IDG BS; § 15 IDG BL; Art. 21 DSG; Art. 4 Abs. 2 DSG

- Grundsatz

- Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu vernichten.
 - Auch Beweis- und Sicherungszwecke können Grund für Aufbewahrung darstellen.

- Vorbehalt

- Spezialgesetzliche Regelungen
 - Bsp.: - Aufbewahrungsfristen Patientendokumentation, § 29 GesG BS und § 24 GesG BL
 - Archivgesetzgebung Bund und Kantone

Hinweise und Kontakt

- Nützliche Hinweise

- www.dsb.bs.ch
- www.privatim.ch
- www.baselland.ch/politik-und-behorden/besonderebehorden/datenschutz
- www.edoeb.admin.ch

- Kontakt

Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt
Henric Petri-Strasse 15, Postfach 205
4010 Basel
+41 (61) 201 16 40
datenschutz@dsb.bs.ch

Vielen Dank für Ihr Interesse!